



An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 1 51433 501165
Fax +43 1514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112600/0033-I/4/2012

**Betreff: Zu GZ. BMLFUW-UW.1.3.2/0450-V/4/2012 vom 20. Dezember 2012
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz
geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 1. Februar 2013)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 20. Dezember 2012 unter der Zahl BMLFUW-UW.1.3.2/0450-V/4/2012 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Für die Umweltschiene der geplanten Kommission in Angelegenheiten des Energieeffizienzförderungsprogramms (siehe § 7 Z 2a der vorliegenden UFG-Novelle) gibt es kein eigenes Zusagevolumen, hier soll auf die Mittel der Umweltförderung im Inland zurückgegriffen werden. Ob und in welcher Höhe Einnahmen aus dem Energieeffizienzgesetz zu erwarten sind, ist in den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht dargestellt. Auch der Rechnungshof kritisiert in seiner Stellungnahme, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften fehlt.

II. Zum Entwurf:

Der gegenständliche Novellierungsentwurf zum Umweltförderungsgesetz ist sowohl aus haushaltsrechtlicher als auch aus sachpolitischer Sicht massiv abzulehnen:

1. Mangelnde Verknüpfung der Energie- und Klimaziele

Ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Erreichung der energiespezifischen EU 2020-Zielvorgaben sind grundsätzlich zu begrüßen. Hierbei muss aber auch die systembedingte, enge Verknüpfung aller Vorgaben gemäß EU Klima- und Energiepaket mitberücksichtigt werden. Ziel kann somit nicht nur die Reduktion des Endenergieverbrauchs sein; die zu setzenden Maßnahmen müssen auch gleichzeitig zu einer Reduktion von Treibhausgasen führen. *Dies ist im vorliegenden Entwurf nicht ausreichend sichergestellt.* Für den Fall, dass die Synergieeffekte zwischen klima- und energiespezifischen Förderinstrumenten nicht genutzt werden und somit einer Verfehlung der unions- und völkerrechtlichen Klimaschutzziele noch wahrscheinlicher wird, ist mit einer deutlichen zusätzlichen Budgetbelastung für den Bundeshaushalt zu rechnen. Auch für die Erreichung des Energieeffizienzziels bis zum Zieljahr 2020 sind die geplanten Ansätze unzureichend.

2. Zusätzliche Intransparenz im Fördersystem

Durch die vorliegende Novelle wird das UFG schwer lesbar und im Vollzug intransparent. Wie aus den Erläuterungen zur Novelle ersichtlich ist, werden mit den bestehenden Instrumentarien in der Umweltförderung im Inland bereits derzeit erfolgreich Energieeffizienzmaßnahmen gefördert. Eine Novellierung des UFG ist aus diesem Titel daher nicht erforderlich. Die Schaffung einer neuen, zusätzlichen Förderung allein garantiert nicht die Erreichung energie- und klimaspezifischer Zielvorgaben. Entgegen den bisherigen politischen Bestrebungen zur Vereinfachung der Förderlandschaft in Österreich führt der gegenständliche Entwurf jedenfalls zu einer signifikanten Aufblähung des Fördersystems. Neben einer zusätzlichen neuen Förderkommission (unter Aufrechterhaltung der bisherigen Förderkommissionen) müssen auch (i) zusätzliche Förderrichtlinien, (ii) ein zusätzliches Förderprogramm sowie (iii) neue Verrechnungskreise [sowohl in der Umwelt (UG 43) als auch in der Wirtschaft (UG 40)] geschaffen werden.

3. Widersprüche zu Budgetgrundsätzen

Ausgleichsbeträge und Verwaltungsstrafen nach dem Energieeffizienzgesetz (EnEffG - siehe § 29 und § 34) sind offensichtlich als bundesgesetzlich geregelte Zwangsgeldleistungen konstruiert. In diesem Zusammenhang soll nicht der Bund, sondern die Abwicklungsstelle als ertragsberechtigter Rechtsträger fungieren, welcher für diese Einnahmen ein eigenes Konto einrichten soll. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Abwicklungsstelle

gemäß § 11 UFG bisher ausschließlich als Subventionsmittler im Zuge der Vergabe von Bundesförderungen (im Namen und auf Rechnung des Bundesministers), also mit der Abwicklung von Mittelverwendungen des Bundes, betraut war. Mit der im EnEffG gewählten Konstruktion soll nunmehr die Abwicklungsstelle auch zum Verwalter von eigenen Einnahmen werden.

In Bezug auf die Ausgleichsbeträge ist nicht ersichtlich, welche Organe in welchem Verfahren für Sicherstellung der richtigen Berechnung und Entrichtung durch die verpflichteten Unternehmer und erforderlichenfalls die zwangsweise Einbringung der Ausgleichsbeträge zuständig sind. In Bezug auf die Verwaltungsstrafen fehlen Bestimmungen, wie die Einnahmen aus den von der Bezirksverwaltungsbehörde zu verhängenden Geldstrafen ihren Weg zur Abwicklungsstelle finden sollen.

Die geplante außerbudgetäre Konstruktion der Mittelaufbringung gemäß aktuellem Entwurf zum EnEffG (siehe die Erläuterungen zum Allgemeinen Teil der vorliegenden UFG-Novelle) widerspricht den Haushaltsgrundsätzen der Transparenz (Art. 51 Abs. 8 B-VG) und der Budgetvollständigkeit. Die (Förder-) Mittelverwendung ist im UFG klar als Förderung des Bundes geregelt. Die materiellen Entscheidungen über die Mittelaufbringungen und über die Mittelverwendungen müssen wohl letztlich auf Entscheidungen funktioneller Bundesorgane rückführbar sein; daher sind die geplanten Einnahmen gemäß EnEffG als Mittelaufbringungen des Bundes darzustellen und gemäß § 28 BHG 2013 in voller Höhe im Bundesvoranschlagsentwurf zu veranschlagen.

In Folge dessen ist die im Entwurf des EnEffG gewählte außerbudgetäre Mittelaufbringung strikt abzulehnen.

Aus genannten sachpolitischen und budgetären Widersprüchen bzw. Unvereinbarkeiten (z.B. Mittelaufbringung außerbudgetär, Mittelverwendung in Form von Bundesförderungen!) ist die vorliegende UFG-Novelle vollinhaltlich abzulehnen.

Aufgrund der zuvor angemerkten, signifikanten Mängel wird auf weitere Kritikpunkte (u.a. energie- und klimaspezifische Trade-offs sowie diverse Tippfehler) nicht weiter eingegangen.

III. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung:

Für den gegenständlichen Gesetzesentwurf wurde – entsprechend den Übergangsbestimmungen aus dem Rundschreiben des BKA (GZ BKA-602.271/0036-V/2/2012) – keine wirkungsorientierte Folgenabschätzung durchgeführt. Durch das Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, in der Fassung zuletzt des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2012, wurde unter dem Titel der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ein neues Regelungssystem für die Abschätzung der Folgen von Rechtssetzungsvorhaben und sonstigen Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung grundgelegt. Die Grundsätze der WFA sind in diversen Verordnungen (beispielsweise WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV, BGBl. II Nr. 489/2012) geregelt, die mit 1. Jänner 2013 in Kraft getreten sind. Die demnach durchzuführende WFA umfasst auch die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen, die ab 1. Jänner 2013 nach dem neuen Regime zu ermitteln und darzustellen sind.

Es wird auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes, GZ. BKA-602.271/0036-V/2/2012, Punkt 4.2 verwiesen, wonach für den vorliegenden Begutachtungsentwurf für die Einbringung des Ministerratsvortrags eine WFA durchzuführen ist. Für die Durchführung der WFA steht ein entsprechendes IT-Tool zur Verfügung, das in den Ressorts bereits ausgerollt wurde. Weiterführende Informationen finden sich auch auf der Internetseite www.wfa.gv.at. Die Abteilung II/11 des Bundesministeriums für Finanzen sowie die Wirkungscontrollingstelle des Bundeskanzleramtes stehen im Vorfeld für Rückfragen und Unterstützung zur Verfügung.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

30.01.2013

Für die Bundesministerin:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)